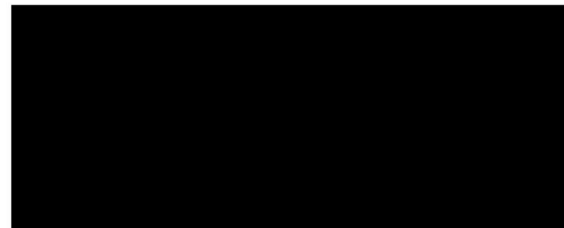




EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION  
UMWELT

Der Generaldirektor

Brüssel, den 05. 07. 2019  
ENV.E.3/ KM/ad /



*Vorab per email:*



### **Ihr Antrag auf Akteneinsicht – Az. GestDem Nr. 2019/3349**

Sehr geehrter



wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 10/06/2019; darin stellen Sie einen Antrag auf Akteneinsicht, der am 12/06/2019 unter o.g. Aktenzeichen registriert wurde.

Unter Bezugnahme auf einen Presseartikel beantragen Sie Zugang zu einem Schreiben der Kommission an Deutschland im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitratrichtlinie.

Ihr Antrag betrifft damit folgendes Dokument:

*Betreff: Nitrat Fall - Treffen vom 12. April 2019, Schreiben von Generaldirektor Daniel Calleja Crespo and Staatssekretäre Dr. Jochen Flasbarth und Dr. Hermann Otto Aikens, 15. Mai 2019, Ares(2019) 3193456.*

Nach Prüfung des angeforderten Dokuments gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten muss ich Ihnen leider mitteilen, dass Ihrem Antrag nicht stattgegeben werden kann, da eine Freigabe der betreffenden Unterlagen aufgrund der in Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Ausnahmeregelung nicht erfolgen kann.

Das beantragte Schriftstück bezieht sich auf ein Verfahren zur Untersuchung einer möglichen Verletzung des EU-Rechts, in dem zwar bereits ein Urteil ergangen ist, also

Commission européenne/Europese Commissie, 1049 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË - Tel. +32 22991111  
Büro: Tel. Durchwahl +32 229

.europa.eu

die Verletzung gemäß Artikel 258 durch den Gerichtshof festgestellt wurde, aber in dem, wie auch aus dem von Ihnen zitierten Pressartikel hervorgeht, die Kommission und der Mitgliedsstaat derzeit noch aktiv über die Umsetzung des Urteils verhandeln.

Artikel 4 Absatz 2 dritter Anstrich der Verordnung 1049/2001 enthält eine Ausnahmeregelung, nach der die EU-Organe den Zugang zu einem Schriftstück verweigern können, durch dessen Verbreitung "der Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten" beeinträchtigt würde.

Zum Zeitpunkt vor dem Urteil ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs eine Vermutung, dass Zugang den Schutz dieses Zwecks des Vertragsverletzungsverfahrens beeinträchtigen würde. Nach dem Urteil besteht diese Vermutung nicht mehr, sondern im Gegenteil ist die Vermutung, dass Zugang zu geben ist. Diese Vermutung kann jedoch widerlegt werden. Im vorliegenden Fall bin ich der Auffassung, dass kein Zugang gewährt werden sollte, da eine Freigabe des Dokuments zum jetzigen Zeitpunkt das Klima des Vertrauens zwischen den Behörden des Mitgliedstaats und der Kommission beeinträchtigen würde. Die Kommission ist verpflichtet, dem Mitgliedstaat eine gütliche Beilegung des Falles – ohne weitere Befassung des Gerichts - zu ermöglichen.

Der Fall wird innerhalb des Mitgliedsstaats durch wichtige Interessenvertretungen und in der Presse kontrovers diskutiert. Die Umsetzung des Urteils ist noch nicht abgeschlossen. Noch nachdem Sie Ihren Antrag gestellt haben, hat Deutschland eine politische Einigung zu den letzten noch offenen Themen kommuniziert.

Die Umsetzung des Urteils verlangt von Deutschland schwierige Entscheidungen zu treffen, um die Forderungen der Kommission zu erfüllen. Das beantragte Dokument ist damit unserer Auffassung nach derzeit noch zu sensibel um es zu veröffentlichen.

Nachdem wir den Antrag im Hinblick auf Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung 1049/2001/EG und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung 1367/2006/EG sorgfältig geprüft haben, kommen wir zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall kein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, das die Freigabe des Dokuments rechtfertigen könnte.

Die Kommission hat geprüft, ob ein Teilzugang nach Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung 1049/2001/EG gewährt werden kann. Im konkreten Fall ist jedoch das gesamte Schriftstück von der genannten Ausnahmeregelung umfasst.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission

Generalsekretariat

Transparenz, Dokumentenmanagement & Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)

BERL 7/076

1049 Brüssel

BELGIQUE/BELGIË

oder per E-Mail an: [sg-acc-doc@ec.europa.eu](mailto:sg-acc-doc@ec.europa.eu)

Mit freundlichen Grüßen

